

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 23.5.2019

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Eilantrag der Partei „Freie Wähler Bremen“ gegen die Öffentlichkeitskampagne des Bremer Senats im Rahmen des Volksentscheids zur Bebauung des Rennbahngeländes bleibt auch vor dem OVG Bremen erfolglos.

Das Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschluss vom 20.05.2019 – 1 V 971/19 - den Eilantrag der Partei „Freie Wähler Bremen“ sowie eines ihrer Mitglieder gegen die Öffentlichkeitskampagne des Bremer Senats im Rahmen des Volksentscheids zur Bebauung des Rennbahngeländes abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 22.5.2019, der den Beteiligten am heutigen Tage bekannt gegeben wurde, zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz nur der Durchsetzung eigener Rechte diene. Das Bremische Volksentscheidungsgesetz weise die Befugnis, die Rechte des Volksbegehrens auch vor Gericht zu vertreten, den Vertrauenspersonen des Volksbegehrens zu, nicht dagegen jedem Abstimmungsberechtigten oder einer politischen Partei. Der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts verwehre es den Antragstellern aber nicht, öffentliche Kritik am Vorgehen des Senats zu äußern. Das Verwaltungsgericht habe ausführlich begründet, weshalb es die dem Senat auferlegten rechtlichen Grenzen für seine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Volksentscheide für nicht überschritten halte. Damit setzten sich die Beschwerdeführer nicht auseinander.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

OVG Bremen, Beschluss vom 22.5.2019 – 1 B 140/19

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172